Mag. Dr. Gerhard Putz, LK Steiermark

Bei Trockenheit Wasser marsch?

Fräulein Renate will, dass ihre Kipflerbohnen schön gedeihen. Aus diesem Grund bewässert sie die Pflanzen während Trockenperioden. Dabei überlegt sie sich, wie sie ihren Wasserbedarf bei einer längeren Trockenperiode decken kann. Sie könnte auf einem ihrer Grundstücke einen Hausbrunnen graben lassen. Am Rand dieses Grundstückes fließt ein kleiner Bach vorbei, der auch in Trockenperioden genug Wasser führt. Da könnte man doch ... oder doch nicht?

© Möstl

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (=ABGB)

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, welches unter anderem die Eigentums-, die Nachbar- und die Servitutsrechte regelt, bestimmt in alter Rechtschreibung: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen."

Das klingt gut und könnte Frl. Renate demzufolge sofort mit dem Brunnenbohren beginnen. Doch leider gibt es neben dem ABGB auch Verwaltungsgesetze, die ebenso beachtet werden müssen. Eines davon ist das Wasserrechtsgesetz.

Wasserrechtsgesetz (=WRG)

Es unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Deshalb wäre vorab zu klären, ob der Bach hinter Renates Grundstück privat oder öffentlich in diesem Sinne ist.

Nur Oberflächengewässer, also an der Erdoberfläche stehende oder fließende Gewässer, können **öffentliche Gewässer** sein. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist grundsätzlich jedermann gestattet, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen (siehe im nächsten Abschnitt).

Die Benutzung der **Privatgewässer** steht denjenigen zu, denen sie gehören, also in der Regel dem Grundeigentümer. Auch hier gibt es zum Teil besondere gesetzliche Bestimmungen. Zu den Privatgewässern zählt unter anderem das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstücke zutage quellende Wasser (=Tagwasser); die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen (Regen etc.) sammelnden Wässer; das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser.

Öffentliches Wassergut wiederum sind die wasserführenden und verlassenen Bette öffentlicher Gewässer, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Ist er nicht als Eigentümer eingetragen, geht man im Zweifel trotzdem davon aus, dass es sich um ein öffentliches Wassergut handelt. Öffentliches Wassergut ist nicht das Wasser selbst, sondern das (Fluss)Bett, also nur die Grundfläche über die das Wasser rinnt. Am öffentlichen Wassergut kann kein Eigentum erworben werden. Auch eine Ersitzung ist nicht mehr möglich.

Öffentliche Gewässer

Ohne Bewilligung

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Vieh Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt (=Gemeingebrauch).

Bewilligungspflichtig

Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede darüberhinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Da Frl. Renate dies als Laie nicht fachgerecht zu beurteilen vermag, empfiehlt sich vorab eine Rücksprache mit der Wasserrechtsbehörde.

Zustimmung des Grundeigentümers

Wer das Wasser eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus benutzen will, braucht die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

Private Tagwässer

Ohne Bewilligung

Die Benutzung der Privatgewässer steht den Grund- bzw. Tagwassereigentümern zu. Da es sich um Privateigentum handelt, kann der Eigentümer darüber verfügen und beispielweise ein Servitut der Wasserleitung einräumen. Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines flie-

ßenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese für gewöhnlich nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge. Das aus einem Grundstück zu Tage quellende Wasser (=Quelle) gilt nicht als Grundwasser, sondern zählt zum Tagwasser.

Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen (=Tagwasser) zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet (=Gemeingebrauch). In der Praxis scheitert diese Form des Gemeingebrauches meistens schon am Fehlen eines erlaubten Zugangs.

Bewilligungspflichtig

Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. Dies ist von einem Laien kaum einschätzbar. Auch hier führt der Weg am besten zur Wasserrechtsbehörde.

Grundwasser

Frl. Renate überlegt zudem, auf ihrem Grundstück einen Brunnen graben zu lassen. Das Grundwasser gehört zu den privaten Gewässern. Unter Grundwasser ist im Gegensatz zu obigem Tagwasser jedes Wasser zu verstehen, welches in die Erdoberfläche eindringt und unter dieser weiterfließt oder sich sammelt. Das aus einem Grundstück zu Tage quellende Wasser (=Quelle) gilt nicht als Grundwasser, sondern zählt zum Tagwasser, sofern die Quelle oberflächennah in einer Brunnen- oder Quellstube gefasst wird. Erfolgt eine Tiefenfassung, dann liegt eine Grundwassererschließung vor.

Ohne Bewilligung

Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht. Dies gilt nur für solche Wirtschaftszweige, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, wie beispielsweise eine Landwirtschaft. Ob ein angemessenes Verhältnis vorliegt, ist immer anhand der Umstände im Einzelfall zu klären.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1996 stellte der Oberste Gerichtshof (=OGH) fest, dass es sich beim Wohnhaus und dem Gärtnereibetrieb des Klägers um eine geschlossene Wirtschaftseinheit handelt. Da das gesamte Grundstück nicht größer als etwa 10.000 m² war, sei die Entnahme von Grundwasser aus dem Hausbrunnen zur Bewässerung von Jungpflanzen (bei ausreichendem Grundwasser) nicht als unverhältnismäßig zu sehen. Dem Gärtner stehe es frei, ohne Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde das Grundwasser aus seinem Hausbrunnen sowohl für den Haus- wie auch für den Gärtnereibedarf zu nutzen.

Wird Wasser in größerem Ausmaß für die betriebliche Bewässerung verwendet, liegt in der Regel keine Angemessenheit vor. Im Zweifel sollte diese Frage vorab mit der Wasserrechtsbehörde besprochen werden.

Frl. Renate erfüllt die soeben geschilderten Voraussetzungen. Sie könnte daher wasserrechtlich auf ihrem Grund einen Brunnen graben lassen.

Bewilligungspflichtig

In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt, sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde (BH oder Magistrat) erforderlich. Wird durch eine solche Grundwasserbenutzung der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, dass rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, damit der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichst Deckung findet.

Widerstreit zwischen bestehenden Wasserrechten und geplanten Wasserbenutzungen

Treten geplante Wasserbenutzungen mit schon bestehenden Wasserrechten in Widerstreit, so ist der Bedarf der neuen Wasserbenutzungen – wenn nicht besondere Bestimmungen Anwendung finden – erst nach Sicherung der auf bestehenden Wasserrechten beruhenden Ansprüche und unter den für das neue Unternehmen sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu befriedigen.

Stehen verschiedene Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen in Widerstreit, so gebührt jener der Vorzug, die dem öffentlichen Interesse besser dient.

Die Bewilligung des sonach bevorzugten Unternehmens kann mit einer zeitlichen Beschränkung oder mit Bedingungen verbunden werden, die – ohne seine zweckmäßige Ausführung auszuschließen – eine entsprechende Berücksichtigung anderer Vorhaben ermöglichen.

Gestattet die Beurteilung keine Entscheidung, so ist das vorhandene Wasser unter besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wasserversorgung nach Rücksichten der Billigkeit, insbesondere durch den Gebrauch regelnde Bedingun-

gen, in der Art zu verteilen, dass alle sich als gleichwertig darstellenden Ansprüche so weit als möglich und zweckmäßig befriedigt werden. Ist dies nicht möglich, so sind vorzugsweise jene Bewerbungen zu berücksichtigen, welche die bessere Erreichung des angestrebten Zweckes oder eine geringere Rückwirkung auf Dritte erwarten lassen.

In Frl. Renates Nachbarschaft gibt es keine andere Wassernutzung. Es stellt sich daher dieses Problem derzeit gar nicht, sehr wohl aber, wenn sie sich nun für eine bewilligungspflichtige Wassernutzung entscheidet und später ein Nachbar das Wasser auch nutzen will.

Nachbarschaftliche Streitigkeiten über bewilligungsfreie Grundwassernutzungen sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und gehören vor die Gerichte.

Einschränkung bestehender Wasserbenutzungsrechte bei Wassermangel

Wenn wegen Wassermangel bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, hat in Ermangelung von Übereinkommen die Wasserrechtsbehörde das vorhandene Wasser den Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedlungen zustehenden Anspruches nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch entsprechend regelnde Bedingungen, durch Bescheid in der Art zu verteilen, dass jeder Anspruch aus einem bestehenden Wasserbenutzungsrechte bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung und allfälliger Verwendung einfacher, behelfsmäßiger Einrichtungen soweit als möglich gewahrt wird.

Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel

Bei Feuersgefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen. Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen. Erwächst hierdurch ein erheblicher Schaden, so können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenutzungsberechtigte eine Entschädigung von der Ortschaft oder Gemeinde beanspruchen, zu deren Gunsten die vorübergehende Wassernutzung verfügt worden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eintreten des Schadens bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend gemacht wird.

Enteignung: Rücksicht auf den Wasserbedarf landwirtschaftlicher Betriebe

Auch im Wasserrechtsgesetz gibt es die Möglichkeit, gegen den Willen des Verfügungsberechtigten Zwangsrechte einzuräumen. Sogar Enteignungen sind möglich. In wasserarmen Gebieten ist bei Enteignung von Wasserrechten und Nutzungen aber nicht nur auf den unmittelbaren Wasserbedarf des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch auf benachbarte Betriebe Rücksicht zu nehmen. Bei offensichtlicher Wasserverschwendung durch Bodenbewässerungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde das Maß der Wasserbenutzung entsprechend herabsetzen. Handelt es sich um Anlagen, deren Errichtung aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, so ist die Stellungnahme der Wasserbauverwaltung einzuholen.

Baurecht

Die Baugesetze sind Landesgesetze und daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In der Regel muss die Gemeinde vor Errichtung der Brunnenanlage über das Bauvorhaben informiert werden. Meist gibt es dann für solche baulichen Anlagen ein vereinfachtes Verfahren. In der Steiermark zum Beispiel sind Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, und Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen) nur meldepflichtig. Plant man in diesem Zusammenhang eine andere bauliche Anlage, besteht Baubewilligungspflicht.

Die Wasserrechtsbehörde kann etwa über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauches näher bezeichnet werden.

Zusammenfassung

Ganz so einfach wie es die Eigentumsdefinition des ABGB vermuten lässt, ist es nicht, seinen Wasserbedarf zu sichern. Da gibt es viele juristische Spitzfindigkeiten. Diese alle zu erläutern, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Grundsätzlich ist die Wassernutzung vor allem durch die Rechte anderer und das öffentliche Wohl eingeschränkt. Diese Einschränkungen finden sich vor allem im WRG. Dieses unterscheidet zwischen bewilligungsfreien und bewilligungspflichtigen Wassernutzungen. Bewilligungsfreie können ohne Rücksprache mit der Wasserrechtsbehörde ausgeübt werden (zum Beispiel: Grundwassernutzung im angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund). Sobald die dort gezogenen Grenzen überschritten werden, ist eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde einzuholen und wird ein eigenes Verfahren durchgeführt, welches schlussendlich mit Bescheid endet. Dieser kann natürlich im Instanzenzug angefochten werden.

Resümee

Frl. Renate könnte einen eigenen Brunnen graben lassen, wenn die Wasserentnahme im angemessen Verhältnis zu ihrem Grund steht. Braucht sie mehr Wasser, ist eine wasserrechtliche Bewilligung nötig. Für die Wasserentnahme aus dem vorbeifließenden privaten Bach braucht sie keine Bewilligung, es sei denn, sie greift damit in fremde Rechte ein oder es verändert sich durch ihre Entnahme das Wasser (Gefälle, Beschaffenheit etc.) bzw. bedroht andere (Überschwemmung, Versumpfung odgl.). Für die Entnahme aus einem öffentlichen Bach bedarf sie ebenfalls einer Bewilligung, weil ihre Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. ■